

16. April 2015

Aktenzeichen: VG 1/2015

Urteil

im Verfahren über die Berufung des

Vereins H

vertreten durch den Abteilungsleiter der Sparte Tischtennis

- Berufungskläger -

gegen das

Urteil des Sportgerichts des Verbandes (SGdV) vom 08.03.2015 (Az. 1/15/SGdV)

betreffend die Spielverlegung der Begegnung ihrer Herrenmannschaft gegen den Verein A
in der Bayernliga in der Rückrunde der Spielzeit 2014/15

Verfahrensbeteiligter:

Verein A,

vertreten durch den Abteilungsleiter der Sparte Tischtennis

Das Verbandsgericht des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) hat am 16.04.2015

durch

den Vorsitzenden Prof. Dr. Peter Meyer

den Beisitzer Dietmar Barth

den Beisitzer Richard J. Gügel

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Die Berufung wird zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Berufungskläger.

Tatbestand

Der Berufungskläger wendet sich gegen das Urteil des SGdV vom 08.03.2015 (Az. 1/15/SGdV).

Diesem Urteil lag im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 20.01.2015 beantragte der Verein A beim Spielleiter der Bayernliga die Verlegung der Begegnung gegen die Herrenmannschaft des Berufungsklägers, da diese auf den Termin einer Bayerischen Meisterschaft fest-

gesetzt war. Zwei Spieler des Vereins A hatten sich für dieses Turnier qualifiziert. Der Spielleiter lehnte eine Verlegung des Spiels jedoch unter Hinweis auf WO G 19 ab, nach der es sich um eine Kann-Bestimmung für Spielverlegungen handele. Zudem sei der Termin der Bayerischen Meisterschaft bereits bei Abgabe der Spielwünsche bekannt gewesen, so dass dieser als Sperrtermin hätte gemeldet werden können. Aus diesem Grund erhob der Verein A Einspruch beim SGdV.

Das SGdV gab dem Begehren des Vereins A mit Urteil vom 08.03.2015 statt und ordnete eine Verlegung der streitgegenständlichen Begegnung an. Zur Begründung stellte das SGdV im Wesentlichen auf die Richtlinien zum Schutz von Verbandsveranstaltungen ab, die durch den Spielleiter im Rahmen seiner Entscheidung über die Spielverlegung zu berücksichtigen seien.

Wegen der Einzelheiten wird auf das Urteil des SGdV vom 08.03.2015 (Az. 1/15/SGdV) verwiesen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Berufungsklägers, die beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts per E-Mail am 09.03.2015 und per Post am 10.03.2015 einging. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass der Termin zur fraglichen Bayerischen Meisterschaft schon seit Mai 2014 bekannt gewesen sei. Zudem sei für den Verein A abzusehen gewesen, dass sich zwei seiner Spieler für dieses Turnier qualifizieren würden. Auf Seiten des Berufungsklägers hätten ferner zwei Spieler bewusst nicht an den Bezirksmeisterschaften teilgenommen, da sie wussten, dass an dem Wochenende der Bayerischen Meisterschaften ein Verbandsspiel angesetzt gewesen sei.

Am 13.03.2015 eröffnete der Vorsitzende des Verbandsgerichts das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt. Den Beteiligten wurde gleichzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Mit Beschluss vom gleichen Tag wurde durch das Verbandsgericht der Erlass einer einstweiligen Anordnung im vorliegenden Verfahren abgelehnt.

Innerhalb der Frist gingen folgende Stellungnahmen ein:

- Der VFW Mannschaftssport des BTTV bestätigte nochmals, dass der Termin der betreffenden Bayerischen Meisterschaften bereits vor Beginn der Spielzeit und damit bei Vergabe der Spieltermine feststand, ohne dass hiergegen durch den Verein A Widerspruch eingelegt worden sei.
- Der Spielleiter der Bayernliga führte in seiner Stellungnahme aus, dass aus seiner Sicht seitens des Vereins A keine Bemühungen um eine Spielverlegung entfaltet worden seien, obwohl die Qualifikation von Spielern zur betreffenden Bayerischen Meisterschaft absehbar gewesen sei. Zudem handele es sich bei den Richtlinien zum Schutz von Verbandsveranstaltungen nicht um verbindliche Vorgaben.
- Der Berufungskläger wiederholte in seiner Stellungnahme im Wesentlichen noch einmal seinen Vortrag aus der Berufungsschrift und ergänzte diesen um einige Details im Hinblick auf die Frage, wann der Verein A Kontakt bezüglich der Spielverlegung aufgenommen hatte. Nach Ansicht des Berufungsklägers würde er für die Versäumnisse des Verein A bei der Terminwuschabgabe bestraft.
- Der Verein A wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass einer der für die betreffende Bayerische Meisterschaft qualifizierten Spieler in der Vorrunde der Spielzeit 2014/15 noch niedriger als Nr. 6 der Rangliste und damit noch nicht als Stammspieler der 1. Mannschaft geführt worden sei. Zudem sei die nur mögliche Qualifikation zu einem Turnier nicht als Argument heranzuziehen, eine Spielverlegung zu beantragen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die in den Akten befindlichen Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Die Berufung ist zulässig.

Das Verbandsgericht ist zuständig für die Berufung gegen Urteile des SGdV gem. § 13 Abs. 3 Nr. 3 RVStO. Der Berufungskläger ist durch die angegriffene Entscheidung beschwert im Sinne des § 16 Abs. 1 RVStO.

Die Berufung wurde form- und fristgerecht eingelegt (§§ 26 Abs. 2, 14 Abs. 2 RVStO). Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 14 Abs. 5 RVStO).

Die Beteiligten wurden gem. § 21 Abs. 2 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Die Berufung ist jedoch nicht begründet.

Die Ausführungen des SGdV in seinem Urteil vom 08.03.2015 (Az. 1/15/SGdV) halten im Ergebnis der rechtlichen Überprüfung stand, so dass die Berufung zurückzuweisen ist.

1. Die Frage der Verlegung von Verbandsspielen wird durch die Wettspielordnung (WO) in G 19 geregelt. Nach WO G 19 Abs. 1 S. 2 kann der Spielleiter in begründeten Fällen eine Verlegung anordnen.

a) Durch den Wortlaut wird deutlich, dass dem Spielleiter bei der Entscheidung über Spielverlegungen ein Ermessen zukommt. Der Spielleiter verfügt zwar über ein sehr weitgehendes Ermessen, aber dieses Ermessen kann nicht völlig frei ausgeübt werden. Insbesondere ist der Spielleiter bei der Ausübung seines Ermessens an das übrige Regelwerk des BTTV sowie allgemeine Rechtsgrundsätze (z.B. Grundsatz der Gleichbehandlung der Vereine) gebunden.

b) Von besonderer Bedeutung im konkreten Fall sind die „Richtlinien für den Schutz von Verbandsveranstaltungen (Terminschutz) des BTTV“. Dort ist aufgeführt, dass am Termin der betreffenden Bayerischen Meisterschaften keine Punktspiele für solche Mannschaften stattfinden sollen, in denen Spieler als Stammspieler stehen, die sich für dieses Turnier qualifiziert haben.

Bei Richtlinien handelt es sich nach § 4 Nr. 4 der Satzung des BTTV um Vorschriften, die die Abläufe spezieller Organisations- und Verwaltungsvorgänge beschreiben. Damit wird deutlich, dass Richtlinien als Zielgruppe insbesondere die Mitarbeiter und Fachwarte des BTTV haben, die die in solchen Richtlinien getroffenen Grundsatzentscheidungen im Rahmen ihrer Entscheidungsfindungen zu berücksichtigen haben. Richtlinien sind folglich im Hinblick auf das zu erreichende Ziel verbindlich; der Anwender hat aber weiter ein Ermessen im Hinblick auf die Art und Weise, wie dieses Ziel erreicht werden kann. Der Entscheidungsspielraum kann jedoch auf eine einzige Möglichkeit verengt sein, wenn das Ziel nur durch diese mögliche Entscheidung zu erreichen ist.

Das Ziel der Richtlinie für den Terminschutz von Verbandsveranstaltungen ist eindeutig, dass sich ein Spieler nicht zwischen zwei konkurrierenden Veranstaltungen des Verbandes (hier: Bayerische Meisterschaft oder Verbandsspiel) entscheiden muss. Das Verlegungsgesuch des Vereins A stellte damit einen „begründeten Fall“ im Sinne von WO G 19 Abs. 1 S. 2 dar, da sich zwei seiner Spieler zwischen der Teilnahme an der Bayerischen Meisterschaft oder der Teilnahme am Verbandsspiel hätten entscheiden müssen.

Vor diesem Hintergrund hätte der Spielleiter bei seiner Entscheidung über die Spielverlegung zwingend das durch die Richtlinie für den Schutz von Verbandsveranstaltungen vorgegebene Ziel im Rahmen seines Ermessens beachten müssen. Da dies nicht erfolgt ist, ist die Entscheidung des Spielleiters bereits unter diesem Gesichtspunkt ermessensfehlerhaft gewesen.

2. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass der Verein A den potentiellen Terminkonflikt möglicherweise früher hätte erkennen können.

a) Zwar trifft es zu, dass der Termin der fraglichen Bayerischen Meisterschaft bereits seit Mitte des Jahres 2014 im Rahmenterminplan des BTTV vermerkt und bei der Eingabe der Terminwünsche erkennbar war. Hieraus lässt sich aber nicht zwingend die Pflicht für einen Verein ableiten, auf eine Sperrung dieses Termins im Rahmen der Spielterminvergabe hinzuwirken. Ein zu später Antrag auf Verlegung kann allenfalls unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung zu beleuchten sein.

b) Mit Ausnahme der persönlich qualifizierten Spieler (zu denen allerdings ein Spieler des Vereins A gehörte) stehen die Teilnehmer der Bayerischen Meisterschaft erst nach den Bezirksmeisterschaften fest, die laut Rahmenterminplan für den Mitte Januar 2015 angesetzt waren. Auf reine Vermutungen, welcher Spieler sich für die Bayerische Meisterschaft möglicherweise qualifizieren wird, kann es nicht ankommen. Entscheidend ist allein, wer sich tatsächlich für dieses Turnier qualifiziert hat. Zumindest für den zweiten Spieler des Vereins A stand die Qualifikation zur Bayerischen Meisterschaft mithin erst nach den Bezirksmeisterschaften fest. Allein diese Tatsache reicht aus, um das Gesuch auf Spielverlegung des Vereins A zu rechtfertigen.

3. Für die Entscheidung im vorliegenden Verfahren vollkommen irrelevant ist das Vorbringen des Berufungsklägers, dass angeblich zwei seiner Spieler nicht an den Bezirksmeisterschaften teilgenommen hätten, weil sie gewusst hätten, dass an diesem Termin ein Verbandsspiel angesetzt gewesen sei. Abgesehen davon, dass diese Behauptung weder belegt noch irgendwie nachweisbar ist, kann dies – ihre Richtigkeit unterstellt – nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Schließlich hätte bei einer Qualifikation zur Bayerischen Meisterschaft das fragliche Verbandsspiel verlegt werden können.

(...)

Hinweis:

Urteile des Verbandsgerichts sind gem. § 26 Abs. 4 RVStO innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig.

gez.

Prof. Dr. Peter Meyer
Vorsitzender

gez.

Dietmar Barth
Beisitzer

gez.

Richard J. Gügel
Beisitzer